



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 013/268-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Prüfung der Umwelt-
 verträglichkeit (UVP-Gesetz);
 Stellungnahme

6/1 GE/19 85
 Datum: 20. SEP. 1985
 Verteilt 23. SEP. 1985 Kürzly
 An Hlavac

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
 vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom
 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeht sich das
 Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage
 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom
 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ver-
 sendeten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die
 Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) zu
 übermitteln.

19. September 1985
 Für den Bundesminister:
 R a u t e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 013/268-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (UVP-Gesetz);

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. Juli 1985, Zahl IV-52.190/97-2/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Regelung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben im Hinblick auf deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen sowie auf Flora, Fauna und die Erhaltung und Pflege kulturell wertvoller Bauten (umweltbedeutsame Großvorhaben).

Nach den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf soll das vorgesehene Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung unter der Voraussetzung anzuwenden sein, daß

- dies durch eine spezielle Anordnung des jeweiligen Materiengesetzgebers bestimmt wird und
- für das jeweilige Vorhaben auch ein Bürgerbetei-

- 2 -

ligungsverfahren - ebenfalls auf Grund einer speziellen Anordnung des jeweiligen Materiengesetzgebers - durchzuführen ist.

Die Fassung der §§ 1 und 2 des gegenständlichen Entwurfes wird jedoch nach ho. Meinung dieser Absicht nicht gerecht. Im § 1 wird die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung absolut normiert. § 2 enthält eine beispielsweise Aufzählung von sieben grundlegend unterschiedlichen Vorhaben, die "nach Maßgabe der in den einzelnen Verwaltungsvorschriften zu treffenden Regelungen" der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Der zitierte Wortlaut legt nicht ausdrücklich fest, daß die Anordnung der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat, sondern deutet vielmehr darauf hin, daß diese Vorschriften hinsichtlich des gegenständlichen Prüfungsverfahrens lediglich bestimmte Kriterien, die aus dem Wesen der jeweiligen Materie resultieren (somit ein "wie" anstatt eines "ob"), zu bestimmen haben. Mit dieser Fassung erscheint daher die in den Erläuterungen erklärte Absicht normativ nicht verwirklicht.

Auch die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens als Voraussetzung für die Umweltverträglichkeitsprüfung findet im Entwurf generell keinen normativen Niederschlag. Es ist nur die Berechtigung von Vereinen, an diesem Verfahren teilzunehmen, im § 5 normiert. Da das Bürgerbeteiligungsverfahren im übrigen nur im § 6 Abs. 1 erwähnt wird, könnte hiefür in dieser Bestimmung nur der vorerwähnte Norminhalt des § 5 maßgeblich sein.

Die aufgezeigte Problematik sollte nach ho. Meinung durch eine entsprechende Harmonisierung mit der Regelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, die vom Bundeskanzleramt

- 3 -

im Entwurf einer AVG-Novelle gegenwärtig ebenfalls dem Begutachtungsverfahren unterzogen wird, - speziell im Sinne einer möglichst übereinstimmenden Fassung mit dem neu vorgesehenen § 36a AVG - bereinigt werden.

19. September 1985
Für den Bundesminister:
R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

